



AUFSTELLUNG
 DER TEXTILLEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

RECHTSGRUNDLAGEN
 DIESE PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG VOM 23. JUNI 1940, BESTIMMUNGEN DER BAUNVO VOM 26. NOVEMBER 1966 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18 UND 1003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSZEICHEN) VOM SEPTEMBER 1968.
 DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BBAUNVO IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1920 IN VERBUNDUNG MIT § 9 (2) BBAUG UND § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES BUNDEBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 SOWIE DES § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDEBAUGESETZ VOM 21. APRIL 1977.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
 1. GRUNDSTÜCKEINFRIEDLICHKEIT
 IM BEREICH DER VORGÄRTE ZWISCHEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE SIND STRIEFELZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HOHE VON 0,80 M ZULASSIG. DIE HOHEIT DER EINRIEDLICHUNG IST, SOFERN EINE SOLCHE ALS NOTWENDIG ERSCHEINT, MIT MASCHENDRAHT BIS ZU 1,25 M HOHE ZULASSIG.
 2. DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSARTEN IN DEN VORGÄRTE UND NEBEN DEN HAUSEN IST NICHT ZULASSIG.
 3. DREPFEL SIND NICHT ZULASSIG.
 4. DOPPELHEUSEN UND ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINANDER ANPASST WERDEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 1. AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN (S. 23 103 BBAUNVO) KÖNNEN AUF DEN NICHT BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKTEILN GARAGEN GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
 2. DIE AN VERSCHIEDENEN STELLEN ERFOLGTE UNTERTEILUNG DER OFFENTLICHEN VERKEHRSWEGE IN GEGASSE, FAHRGÄNGE, PARKSTREIFEN USW. IST ENTSPRECHEND ZIFF. 6.1 DER DIN 18 003 ALS MINDESTMAß ZU BEWERTEN.
 3. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 5 M HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VON DER STRASSE ABZULEITEN. DIES GILT AUCH FÜR ANFANGSSTÜCKE, BEI DENEN DER ABSTAND ZWISCHEN DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE UND DER FAHRSPUR MIT WENIGER ALS 5 M BETRÄGT.
 4. IM WA 1- UND WA 2-BEREICH IST BEI WÄNDIGEM GRENZGANG DIE ZWEIFACHSCHNITTIGKEIT ALS MINDESTENSCHNITT FESTEZUSETZEN. DARÜBER SIND DIE TRAUFGÄNGE BEI SEITLICH HÖCHSTENS 3,25 M UND TÜRSEITIG HÖCHSTENS 3,50 M ÜBER DEN NATÜRLICHEN BELÄNDEBEREICH LIEGEN. GÄSSENMÄSSE MIT EINER FLÜSSIGKEITSHÖHE VON 2,25 M UND EINE SOKKELHOHE VON 0,50 M.)
 5. AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTEZUSETZTEN WALDÄCKERN KÖNNEN AUCH SATTELDÄCHER ZUGELASSEN WERDEN.

WA1+2 II
 0,4 (0,8)
 WD 25° 40'
 A 30° 48'
 max 4 W

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN IN ORANGE
 ERFOLGTEN AUFGRUND VORGEBRACHTER
 BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND
 DER OFFENLEGUNG LT. RATSBECHLUSSE
 VOM 13.11.1975.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG				VERKEHRSLÄCHEN		BAUL ANLAG. U. EINRICHTG. F. D. GEMEINBED.		MASS DER BAUL. NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BALORENZEN					
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	BAUL ANLAG. U. EINRICHTG. F. D. GEMEINBED.	MASS DER BAUL. NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BALORENZEN								
KLEINWOHNGEBIETE (WS)	DORFBEGRIEBE (MD)	GEWERBEGEBIETE (GE)	WOCHENENHAUSEGEBIETE (SW)	OFFENL. PARKFLÄCHEN	FLÄCHEN O. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF	ZAHL DER VOLLEGSCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (ZWINNEND)	OFFENE BAUWEISE	VORGESCHL. BAUGESTELLUNG							
REINE WOHNBEIETE (WR)	MISCHGEBIETE (MI)	INDUSTRIEGEBIETE (OI)	SONDERGEBIETE (SO)	VERKEHRSLÄCHE MIT GRUNDESTALTUNG	VERWALTUNGS- UND GEMEINBEDARF	TRAUFGÄNGE (U. N. N.)	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSEN ZULASSIG	FIRSTRICHUNG							
ALLGEM. WOHNBEIETE (WA)	KERNGEBIETE (MK)			ABGRENZUNG DES GEGENWEGS	SCHULE	GRUNDFLÄCHENZAHL	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG	DACHFORMEN							
				LÄNGSNEIGUNG DER PLANSTRASSEN	KRANKENHAUS	GESCHÖSSLÄCHENZAHL	GESCHLOSSENE BAUWEISE	FLACHDACH							
				HOHE ÜBER N.N. VORHANDEN	THEATER	BAUMASSENAHL	BAULINIE	PULTDACH							
				HOHE ÜBER N.N. GEPLANT	JUGENDHEIM		BAUGRENZE	SATTELDACH							
				SICHTLINIEN	JUGENDHERBERGE			WALMDACH							
					POST			SHELDACH							
FLÄCHEN FÜR VERSORGN. ANLAGEN	GRÜNFLÄCHEN	SONSTIGE FLÄCHEN	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN											
FLÄCHEN FÜR VERSORGN. ANL. OD. FÜR DIE VERWERTG. OD. BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLSTOFFEN	GRÜNPLÄNZE	FL. FÜR AUFSPÜHUNG	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ	NATURSCHUTZGEBIET	MESSUNGSZAHLEN										
ELEKTR.-WERK	WASSERWERK	FL. F. ABKÄRANUNG OD. FÜR DIE GEBWINNUNG VON BODENSCH.	FL. F. GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ	DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	BOSCHUNG										
DASWERK	UMSPANNWERK	WASSERFLÄCHEN	FL. F. GEMEINSCHAFTSGARAGEN	WASSERSCHUTZGEBIET	MAUER										
WASSERBEHALTER	BRUNNEN	FL. F. DIE LANDWIRTSCHAFT	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN	QUELLSCHUTZGEBIET	FLURSTÜCKNUMMER										
UMFORMERSTATION	KLARANLAGE	FL. F. DIE FORSTWIRTSCHAFT	MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN	ÜBERSCHÜMMUNGSBE	HAUSNUMMER										
PUMPWERK	HAUPTABWASSERLEITG.	FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZUGUNSTEN DER VERKÖRPERLICHEN VON DER BEBAUUNGS FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE	WOHNBAUDE										
MÜLLBESEITIG.-ANL.	TRAPSTATION	SPORTPLATZ		UMOR U. BAUF. OHNE VORGES. ZENTRALE ABWASSERLEITG.	WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB.										
FERNHEIZWERK	GASDRUCKREDUZIERST.	SPIELPLATZ		UMLEGUNGSGRENZE (VORH.) UMLEGUNGSGRENZE (VORGES.)	OFFENL. GEBÄUDE										
					DEN DENKMALSCHUTZ UNTERSTELLTE GEBÄUDE										
<p>DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERBESSERUNG DER ALTE PLANLAGE 3.4. GEMARKUNG LEICHLINGEN, DURCH ERGÄNZUNG IM MASSSTAB 1:2000. ENTSTANDEN AUS PLANZEICHEN DER FL. OBERFLÄCHEN- UND NUTZUNGSPLAN.</p> <p>DER EINGETRAGENE ENTWURF ENTSPRICHT DER PLANLAGE 3.4. GEMARKUNG LEICHLINGEN, DURCH ERGÄNZUNG IM MASSSTAB 1:2000. ENTSTANDEN AUS PLANZEICHEN DER FL. OBERFLÄCHEN- UND NUTZUNGSPLAN VOM 14.7.1955. EINGETRAGEN AM 18.2.75.</p> <p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1940 DURCH BESCHLUSS DER RATES DER STADT VOM 30. SEP. 1968 AUFGESETZT WORDEN.</p> <p>NACH DER BEKÄNNTMACHUNG IN DEN TAUGESTZEUNGEN DEM ORTSRATUNG HAT DIESE PLAN MIT BESCHLUSS GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 26.3.1966 IN DER ZEIT VOM 1.4.1975 BIS 2.5.1975 OFFENTL. AUSGEL.</p> <p>DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1940 MIT VERKÜPFUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.</p> <p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1940 MIT VERKÜPFUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.</p> <p>DEN AUFLAGEN DES REG. PRÄS. ENTSPR. DIESE PLAN NACH § 6 (1) BBAUG VOM 23.6.1940 AM 15. DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTR. GEÄNDERT WORDEN.</p> <p>NACH § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1940 IST DIE GENEHMIGUNG DES REG. PRÄS. UND DIE OFFENTL. AUSLEGUNG DIESES PLANES MIT BEFRÜHUNG AM 15.4.1976 BEKÄNNT GEMACHT WORDEN.</p>															
<p>DER STADTDIREKTOR</p> <p>Stadtdirektor</p> <p>LEICHLINGEN, DEN 30. SEP. 1976</p>				<p>DER STADTDIREKTOR</p> <p>Stadtdirektor</p> <p>LEICHLINGEN, DEN 26.11.1975</p>				<p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT</p> <p>Regierungspresident</p> <p>LEICHLINGEN, DEN 4.03.1976</p>				<p>DER STADTDIREKTOR</p> <p>Stadtdirektor</p> <p>LEICHLINGEN, DEN 22.4.1976</p>			

STADT LEICHLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

NR. A9

GEBIET: LEYSIEFEN

1. AUSFERTIGUNG

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR: 3,4 M. 1:500